

Übersicht Rechtsgrundlagen zur amtlichen Namensschreibweise

1. Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2)

- *Namen sind – soweit es der Standardzeichensatz erlaubt – so zu erfassen, wie sie in den Zivilstandsurkunden oder in anderen massgebenden Ausweisen geschrieben sind.*
- *Namen dürfen weder weggelassen noch übersetzt noch in ihrer Reihenfolge geändert werden.*

Damit ist rechtlich festgelegt, dass der amtliche Name in den Zivilstandsregistern genau so geführt wird, wie er in den zugrunde liegenden Urkunden erscheint.

2. EJPD-Weisungen zur Namensschreibung (Komma zwischen Name und Vornamen)

In den einschlägigen Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zur Bestimmung und Schreibweise von Namen wird festgehalten, dass:

- *der Familienname als Datensatz „Name“*
- *die Vornamen als Datensatz „Vornamen“ geführt werden*
- *zur Abgrenzung zwischen Familienname und Vornamen in der technischen Darstellung ein Komma gesetzt wird.*

Folge: Die Schreibweise in der Form „FAMILIENNAME, VORNAME“ (z.B. „GOTTSCHALL, PATRICK“) ist die standardisierte, amtliche Darstellungsform des Namens in vielen Registern und Systemen.

3. EJPD-Kreisschreiben vom 11.10.1989 (KS 89-10-01)

„Bestimmung und Eintragung des Namens in die Zivilstandsregister in Fällen mit Auslandberührung“
Im Abschnitt „Grundsatz der unveränderten Übertragung“ wird festgehalten:

- *Familien- und Vornamen werden genau so in die Zivilstandsregister eingetragen, wie sie in den Zivilstandsakten oder in anderen massgebenden Ausweisen geschrieben sind.*
- *Es erfolgt keine eigenmächtige Anpassung durch die Behörden (keine Übersetzung, keine Umstellung, keine Verkürzung).*

Dieses Kreisschreiben konkretisiert den Grundsatz aus der ZStV und bestätigt nochmals, dass die Behörden an die Schreibweise in den Urkunden gebunden sind.

4. Registerharmonisierung (RHG/RHV und Praxis der Einwohnerdienste)

Mit der Registerharmonisierung (insbesondere gestützt auf das Registerharmonisierungsgesetz RHG und die Registerharmonisierungsverordnung RVH) wurde festgelegt:

- *Der amtliche Name in der Schweiz entspricht demjenigen, der im schweizerischen Civilstandsregister geführt wird.*
- *Diese Daten werden von den Einwohnerdiensten und weiteren Verwaltungsstellen übernommen.*

Der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) fasst dies sinngemäss wie folgt zusammen:

- *Mit Einführung der Registerharmonisierung wurde festgelegt, dass der amtliche Name dem im Civilstandsregister eingetragenen Namen entspricht.*
- *Die Schreibweise gemäss Reisepass/Identitätskarte oder Infostar wird in die Felder „Name (= amtlicher Name)“ und „Vornamen (= amtliche Vornamen)“ übernommen.*

5. Einwohnerregister / Pass / Identitätskarte / Infostar

Für die Datenführung in den Einwohnerregistern gilt:

- *Grundlage sind u.a. die Einträge im personenstandsrechtlichen Register (Infostar) sowie die Ausweisschriften (Reisepass, Identitätskarte).*
- *Der dort eingetragene Name ist der amtliche Name und muss von den Gemeinden und anderen Behörden unverändert übernommen werden.*
- *Die Felder „Name“ und „Vornamen“ dürfen nicht nach Belieben verändert, verkürzt oder umgestellt werden.*

6. Wegleitung über den Versicherungsausweis und das individuelle Konto (WL VA/IK)

Die aktuelle Wegleitung über den Versicherungsausweis und das individuelle Konto (WL VA/IK) im Bereich der AHV regelt:

- *Der AHV-Versicherungsausweis enthält mindestens: Name, Vornamen, Geburtsdatum, AHV-Nummer,*
- *Diese Daten werden mit den zuständigen staatlichen Registern (z.B. Personenregister) abgeglichen.*

Damit ist klargestellt, dass auch im Bereich der Sozialversicherungen die auf dem AHV-Ausweis geführten Personendaten dem amtlichen Namen aus den staatlichen Registern entsprechen müssen und nicht frei abgeändert werden dürfen.